

NEWSLETTER GESUNDHEITSWESEN IV/2011

INHALT

Seite

Umsatzsteuerliche Behandlung von Zytostatika - aktuelle Entwicklung	3
E-Bilanz: Auswirkung der Taxonomie auf kommunale Krankenhäuser	4
Prüfung von Compliance Management-Systemen nach IDW PS 980	5
Staatliche Beihilfen zugunsten kommunaler Krankenhäuser	7
Vorteil aus Vertragsarztzulassung stellt kein gesondertes Wirtschaftsgut dar	8
Veranstaltungshinweise 2012	10

Gesundheitswesen heute Diagnose: Hoher Anpassungsdruck

Liebe Leserinnen und Leser,

Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Altenpflegeeinrichtungen und andere Leistungserbringer im Gesundheitswesen sehen sich mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert. Ein stetiger Reformprozess und vor allem auch das sich ständig ändernde rechtliche Umfeld erzeugen einen hohen Anpassungsdruck: Die Finanzierung von notwendigen Investitionen in Zeiten knapper öffentlicher Mittel, vertikale und horizontale Kooperationen um Synergieeffekte zu heben und das Leistungsangebot auszuweiten oder auch gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen durch Auslagerung patientenferner Dienstleistungen sind hochaktuelle Themen in der deutschen Krankenhauslandschaft.

Komplexe Frage, einfache Lösung: Ebner Stolz Mönning Bachem

Ebner Stolz Mönning Bachem verfügt über eine besondere Positionierung im Markt und grenzt sich klar vom Wettbewerb ab. Wir bieten einen generalistischen Ansatz. Ein fester Ansprechpartner mit breitem Wissen in unseren Fachgebieten betreut Ihre Projekte. Er greift zurück auf interdisziplinäre Teams aus branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Betriebswirten und Juristen, um nicht nur auf komplexe Fragestellungen praxisnahe Lösungshinweise zu geben, sondern auch um vorausschauend Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklungen aufzuzeigen.

In unserem Newsletter Gesundheitswesen informieren wir Sie über aktuelle Themen, über neue Gesetze und Gesetzesänderungen, über Neuerungen im Steuerrecht sowie über Trends im Managementbereich.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beste Grüße



Wolfgang Berger



Brent Schanbacher

Umsatzsteuerliche Behandlung von Zytostatika - aktuelle Entwicklung

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Abgabe von zellteilungshemmenden Medizinpräparaten und dabei insbesondere die Frage, ob für die ambulante Abgabe eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen werden kann, wurde in den letzten Jahren kontrovers diskutiert.

Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 b UstG bei ambulanter Abgabe von Zytostatika

Die Abgabe von Zytostatika im Rahmen einer stationären Krebstherapie ist gemäß § 4 Nr. 14 b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Weitaus schwieriger gestaltet sich die Fragestellung, ob auch im Rahmen einer ambulanten Abgabe eine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt.

Problematisch ist hier der ungenaue Wortlaut des § 4 Nr. 14 b UstG, der auch eng verbundene Umsätze von der Steuerpflicht ausnimmt. Aus Sicht der Finanzverwaltung stellt die Abgabe von Medikamenten an Patienten während der ambulanten Behandlung im Krankenhaus keinen mit dem Betrieb eines Krankenhauses eng verbundenen Umsatz dar, da die Krankenhausapotheken in Konkurrenz zu öffentlichen Apotheken treten. Diese Ansicht ist nicht unumstritten. In der Literatur gibt es diverse Auffassungen, die diese Wettbewerbssituation bei der Abgabe von Medikamenten zur Hemmung von Krebserkrankungen ablehnen und sich dafür aussprechen, eine ambulante Abgabe von Zytostatika als ärztliche Leistung dem Zweckbetrieb des Krankenhauses gemäß § 67 AO zuzuordnen. Hieraus würde eine Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 b UstG resultieren.

In einem aktuellen Urteil eines Finanzgerichts (FG Münster 5-K-435/09 vom 12. Mai 2011) wurde entschieden, dass es sich bei der Abgabe von Zytostatika um eng verbundene Umsätze handelt und diese somit der Umsatzsteuerbefreiung unterliegen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Heilbehandlung im Rahmen einer stationären Aufnahme der Patienten oder ambulant erfolgt. Einen Wettbewerb zwischen öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken können die Richter nicht erkennen: Öffentliche Apotheken könnten allenfalls die Lieferung von Zytostatika, nicht aber die Behandlungsleistung erbringen. Es ist jedoch ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig (BFH anhängiges Verfahren, V R 19/11).

Handlungsempfehlungen für die betroffenen Krankenhäuser

Aufgrund des anhängigen BFH-Verfahrens und der somit unklaren Rechtslage empfehlen wir die betroffenen Steuerbescheide bis zur endgültigen Entscheidung des Gesetzgebers offen zu halten. Eventuell gilt es zu überlegen, die Umsätze aus Zytostatikaabgaben vollständig der Umsatzsteuer zu unterwerfen, die Umsatzsteuer entsprechend an das Finanzamt abzuführen und gleichzeitig Einspruch einzulegen. Im Falle einer positiven Entscheidung seitens des BFH profitieren Sie so aufgrund der nach fünfzehn Monaten einsetzenden Vollverzinsung gemäß § 233a AO in Höhe von 6 % p.a. von den positiven Zinseffekten.

E-Bilanz: Auswirkung der Taxonomie auf kommunale Krankenhäuser

Mit der Einführung der E-Bilanz hält der Gesetzgeber die nächsten Änderungen im Bereich der steuerlichen Mitwirkungspflichten für Krankenhäuser und gemeinnützige Unternehmen bereit. Verankert ist diese Regelung in § 5 b des Einkommensteuergesetzes. In Zukunft sollen die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung in einem Datensatz im XBRL-Format (sogenannte Taxonomie) elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Anwendungszeitpunkt

Die E-Bilanz ist grundsätzlich aufgrund einer Nichtbeanstandungsregelung (siehe BMF-Schreiben vom 28. September 2011) für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen per Datensatz beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Gemäß Textziffer 4 des BMF-Schreibens sieht die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung für gemeinnützige Unternehmen vor. Die Übermittlung der Bilanz sowie Gewinn-und-Verlustrechnung kann für Geschäftsjahre die vor dem 31. Dezember 2014 beginnen noch in Papierform erfolgen. Eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist nicht erforderlich. Die elektronische Übermittlung wird somit für gemeinnützige Unternehmen für Geschäftsjahre, die ab dem 1. Januar 2015 beginnen, verpflichtend.

Anwendungsbereich

Im kommunalen Bereich kommen sogenannte Ergänzungstaxonomien (z. B. auch für Krankenhäuser) zur Anwendung. Diese speziellen Branchentaxonomien wurden seitens der Finanzverwaltung

im Juni zwecks Stellungnahme durch die entsprechenden Verbände veröffentlicht. Die endgültigen Stellungnahmen stehen zum heutigen Zeitpunkt noch aus.

Ursprünglich hat sich die Verpflichtung zur Aufstellung bei gemeinnützigen Unternehmen lediglich auf die Sphäre der „steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe“ erstreckt. Gemäß dem oben genannten BMF-Schreiben umfasst die Pflicht zur Aufstellung einer E-Bilanz nun auch die ideellen Tätigkeitsbereiche, Zweckbetriebe sowie den Bereich der Vermögensverwaltung.

Handlungsbedarf für Krankenhäuser

Neben der Anpassung des bestehenden Kontenrahmens bringen insbesondere das Customizing der bestehenden Buchhaltungssysteme, die Anpassung bestehender Vor- und Nachsysteme sowie die Neuorganisation im Finanz- und Rechnungswesen einen erheblichen Umstellungsbedarf mit sich, der trotz des späteren Anwendungszeitpunktes insbesondere in zeitlicher Hinsicht nicht unterschätzt werden darf. Ebenfalls erfordert die Umstellung eine stärkere Sensibilisierung der Sachbearbeiter in der Buchhaltung hinsichtlich steuerlicher Sachverhalte, die durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen erreicht werden kann.

Im Gegenzug bietet die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Taxonomie-Daten ungeachtet der im Zusammenhang mit der Umstellung anfallenden Mehraufwendungen den betroffenen Krankenhäusern auch umfangreiche Chancen. Insbesondere ist eine Nutzung der Daten für eigene Zwecke im Bereich der Steuerplanung sowie zur Vereinfachung der Erstellung von Steuererklärungen möglich. Bei der Implementierung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Seite und informieren Sie auf diesem Wege über weitere aktuelle Entwicklungen.

Prüfung von Compliance Management-Systemen nach IDW PS 980

Im April 2011 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) mit der Veröffentlichung des Prüfungsstandards (PS) 980 ein festes Rahmenwerk für die Ausgestaltung und die freiwilligen Prüfungen von Compliance Management Systemen (CMS) durch Wirtschaftsprüfer geschaffen. Zusammengefasst bezeichnet Corporate Compliance die Pflicht der Unternehmensorgane und der Beschäftigten, sich an Gesetze und interne Vorschriften zu halten. Insoweit ist die Compliance ein zentrales Element einer funktionierenden Unternehmensorganisation und Teil des unternehmensweiten Risikomanagements.

gements. Schwächen im CMS haben insbesondere im Gesundheitswesen in der Vergangenheit zu erheblichen Vermögensschädigungen und Reputationsverlust in der Öffentlichkeit geführt.

Grundelemente des CMS

Ein angemessenes CMS berücksichtigt verschiedene Grundelemente wie Compliance-Ziele, Compliance-Kultur und Compliance-Risiken, die miteinander in Wechselwirkung stehen und deren Ausgestaltung von verschiedenen Faktoren wie Unternehmensgröße und Art der Geschäftstätigkeit abhängig sind. Hierbei stellt die Compliance-Kultur die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS dar. Sie beeinflusst die Bedeutung, welche die Mitarbeiter des Unternehmens der Beachtung von Regeln beimessen, und prägt somit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.

Prüfung des CMS

Die Prüfung kann sich über das CMS als Ganzes oder über einzelne Teilbereiche erstrecken. Im Rahmen der Prüfung werden die Konzeption, die Angemessenheit sowie die Wirksamkeit der Compliance beurteilt. Im Rahmen der Aufbauprüfung des CMS beurteilt der Wirtschaftsprüfer, ob die Grundsätze und Maßnahmen des CMS geeignet sind, mit hinreichender Sicherheit sowohl Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen, als auch solche Regelverstöße zu verhindern. Falls solche Regelverstöße festgestellt werden, hat der Prüfer das Management bzw. die gesetzlichen Vertreter zeitnah zu informieren, damit diese entsprechende Untersuchungen anstellen können.

Eine ähnliche Zielsetzung wie die Prüfung des CMS verfolgen beispielsweise die Wahrnehmung von Innenrevisionsaufgaben bzw. die Prüfung des Risikomanagementsystems durch Wirtschaftsprüfer.

Vorteile der Prüfung des CMS

Da die Prüfung Schwächen des CMS im Regelfall vor Inkrafttreten von wesentlichen Vermögensschädigungen und etwaigem Reputationsverlust in der Öffentlichkeit aufdeckt, können diese bereits im Vorfeld vermieden werden. Insoweit ist die Prüfung des Compliance Management Systems eine Chance für die Krankenhausleitung und die Überwachungsorgane, ihren Sorgfalts-, Organisations- und Überwachungspflichten nachzukommen und dies zu dokumentieren.

Staatliche Beihilfen zugunsten kommunaler Krankenhäuser

Gemäß Artikel 107 des Vertrages über Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können Leistungen staatlicher Stellen zugunsten bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige eine unzulässige Beihilfe darstellen, die vom Empfänger zurückgezahlt werden muss und somit sowohl bei der gewährenden als auch bei der empfangenden Stelle zu bilanzierungspflichtigen Sachverhalten führen kann. Außerdem können sich für den Geschäftsführer einer empfangenden GmbH haftungsrechtliche Fragestellungen ergeben. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat am 7. September 2011 einen Prüfungsstandard (IDW PS 700) verabschiedet, der einen Überblick über die Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen gibt und somit insbesondere im Bereich der öffentlichen Unternehmen eine Sensibilisierung für beihilferechtliche Sachverhalte bewirken kann.

Zulässigkeit von Beihilfen

Grundsätzlich sind laut Artikel 107 AEUV staatliche Beihilfen unzulässig, allerdings steht das Beihilfeverbot unter einem Erlaubnisvorbehalt, was bedeutet, dass unter gewissen Voraussetzungen eine Beihilfe kraft Gesetz erlaubt werden kann (bspw. die sog. „De-Minimis“-Verordnung oder die EG-Freistellungsentscheidung 2005/842). Ansonsten muss die Beihilfe bei der Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV angemeldet werden und darf bis zum Abschluss der Prüfung durch die Kommission nicht durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für den Beihilfetatbestand sind, dass es sich um eine für ein bestimmtes Unternehmen bzw. für einen Produktionszweig begünstigende Maßnahme handelt, die aus staatlichen Mitteln finanziert wird und die die Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs beinhaltet sowie eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedsstaaten hervorruft.

Es liegt keine begünstigende Wirkung vor, wenn die Beihilfemaßnahme die Kriterien im Sinne des „Altmark-Trans-Urteils“ des EUGH (Urteil vom 24. Juli 2003 - Rs. C-280/00) erfüllt. Mit diesem Urteil erkennt der EUGH einen Ausgleich öffentlicher Zuschüsse an, soweit er eine Gegenleistung für Leistungen darstellt, die von einem Unternehmen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen der Daseinsfürsorge erbracht werden. Insbesondere ist die Höhe des Ausgleiches anhand der Kosten zu bestimmen, die ein durchschnittliches, gut geführtes, angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattetes und den gemeinwohlorientierten Anforderungen genügendes Unternehmen bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte. Außerdem sind die erzielten Einnahmen sowie ein angemessener Gewinn zu berücksichtigen.

Oft haben die Aufgaben der Daseinsvorsorge jedoch einen direkten Bezug zum marktwirtschaftlichen Wettbewerb, d.h. die öffentlichen Unternehmen stehen in einer Konkurrenzsituation zu privaten Marktteilnehmern, so dass die Ausgleichszahlungen prinzipiell beihilferechtlich relevant werden können, wenn die Kriterien des o.g. Urteils nicht erfüllt sind.

Bilanzielle Auswirkungen auf den Jahresabschluss

Da die staatlichen Stellen verpflichtet sind, unzulässig gewährte Beihilfezahlungen zurückzufordern, ergibt sich bei den begünstigten Unternehmen eine Pflicht zur Bilanzierung der Rückzahlungsverpflichtung. Des Weiteren können sich im Falle einer Rückgewährung von Beihilfen Fragen hinsichtlich einer positiven Fortbestandsprognose stellen, da die Beihilfen im Regelfall in einer wirtschaftlich angespannten Lage des Unternehmens gewährt werden. Außerdem müssen wesentliche Risiken, die sich aus möglichen unzulässigen Beihilfen ergeben, im Lagebericht des Unternehmens sachgerecht beschrieben werden.

Konkrete Handlungsempfehlungen für Krankenhäuser

Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit von Beihilfen gilt es zuerst zu klären, ob die Kriterien im Sinne des „Altmark-Trans-Urteils“ erfüllt sind, d. h., ob es sich um eine rechtsverbindliche Verpflichtung des Unternehmens zur Erfüllung der Daseinsvorsorge handelt und ob die Parameter zur Berechnung der Beihilfe im Vorhinein klar definiert sind. Falls nein, ist zu prüfen, ob die gewährte Beihilfe die gesetzlichen Befreiungstatbestände erfüllt und damit die Vorteilsgewährung ohne Notifizierung/Genehmigung der EU-Kommission zulässig ist. Nach Ansicht der Bundesregierung stellen Investitionskostenförderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) keine Beihilfen dar. Der Feststellungsbescheid nach § 8 KHG bzw. den entsprechenden Landeskrankenhausgesetzen ist als Nachweis über die Erfüllung des Freistellungstatbestandes ausreichend.

Vorteil aus Vertragsarztzulassung stellt kein gesondertes Wirtschaftsgut dar

Als fachübergreifende Einrichtungen erfordern Medizinische Versorgungszentren (MVZ) notwendigerweise eine vertragsärztliche Zulassung, die regelmäßig im Rahmen des Kaufs einer Arztpraxis erworben wird. Mit dem Erwerb einer bereits bestehenden Arztpraxis erwirbt der Praxiserwerber nicht nur materielle Vermögensgegenstände, sondern darüber hinaus auch einen immateriellen Vermögensgegenstand, den sog. Praxiswert. Dieser setzt sich aus unterschiedlichen wertbildenden

Einzelbestandteilen, wie etwa dem Patientenstamm oder dem Standort, zusammen. Im Einzelnen sind diese Faktoren dabei nicht messbar, sodass der Praxiswert anteilmäßig nicht in diese Einzelbestandteile aufgeteilt werden kann.

Aufgrund der wirtschaftlich geprägten Überlegungen im Rahmen eines Praxiserwerbs stellt sich insbesondere bei gewerblich ausgestalteten MVZ häufig die Frage der Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Kaufpreiszahlung übernommen werden. Bislang herrschte die Auffassung vor, dass die Vertragsarztzulassung im Rahmen von Kaufvertragsverhandlungen als ein wirtschaftlicher Vorteil beurteilt wurde, der gesondert zu aktivieren sei. Abschreibungen waren nach der bisherig geltenden Meinung mangels Werteverzehr nicht zulässig.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 9. August 2011 (VIII R 13/08) entschieden, dass der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt, der beim Erwerb mit dem Kaufpreis einer Kassenarztpraxis abgegolten wird, untrennbar mit dem Praxiswert verbunden und nicht von ihm zu separieren ist. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der zu zahlende Kaufpreis ausschließlich am Verkehrswert der betroffenen Praxis orientiert. Die Untrennbarkeit des wirtschaftlichen Vorteils aus der Vertragsarztzulassung vom Praxiswert hat zur Folge, dass der Praxiserwerber keinen gesonderten immateriellen Vermögensgegenstand anschafft.

Der eine Praxis übergabende Vertragsarzt kann den Vorteil aus der Zulassung grundsätzlich nicht selbständig verwerten: Nach § 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V kann er lediglich einen Antrag auf Fortführung der bestehenden Praxis durch einen Nachfolger stellen. Die Zulassung des Erwerbers hängt jedoch vom Vorliegen persönlicher Eigenschaften ab und liegt im Ermessen der Zulassungsbehörde. Auch sprechen, so der BFH, Praktikabilitätsgründe gegen eine gesonderte Bewertung des Vorteils aus der Vertragsarztzulassung, denn ein sachlich begründbarer Aufteilungs- und Bewertungsmaßstab sei - bei einem Kaufpreis, der sich ausschließlich am Verkehrswert der Praxis orientiert- nicht ersichtlich.

Durch das BFH-Urteil wird dem Praxiserwerber also ein steuerlicher Vorteil eingeräumt: In der Regel erwirbt ein Praxiserwerber kein gesondert zu aktivierendes immaterielles Wirtschaftsgut „Wirtschaftlicher Vorteil einer Vertragsarztzulassung“, sondern nur einen einheitlichen Praxiswert als Ganzes. Der Praxiswert stellt in solch einem Fall einen aktivierungspflichtigen und zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenstand dar, dessen Wertansatz um Abschreibungen zu verringern ist.

Veranstungshinweise 2012

Auch im neuen Jahr setzen wir unsere Referententätigkeit an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e. V. (VWA) fort. Bitte notieren Sie sich schon jetzt die folgenden Veranstaltungen:

Die Interne Revision im Krankenhaus

20. September 2012

Betriebsprüfung in Krankenhäusern und gemeinnützigen Einrichtungen - Steuerliche Brennpunkte

17. Oktober 2012

Risikomanagement im Krankenhaus - Nur zur Pflichterfüllung?

7. November 2012

Die Anmeldung zu den Veranstaltungen erfolgt wie gewohnt direkt über die VWA. Sollten Sie Interesse an einem der Themen haben und an dem Termin verhindert sein, sprechen Sie uns bitte an.

Competence Center Gesundheitswesen

Um der wachsenden Bedeutung und Komplexität von Unternehmen und Organisationen aus dem Gesundheitswesen gerecht zu werden, haben wir das in unserem Unternehmen vorhandene Know-How in diesem Bereich gebündelt. Wir bieten Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen und Reha-Einrichtungen ein ganzheitliches Leistungsspektrum von der Jahresabschlussprüfung über die steuerliche und rechtliche Beratung bis zu betriebswirtschaftlichen Beratungsprojekten. Hierbei ist es uns wichtig, maßgeschneiderte und individuelle Lösungen anzubieten. So ist sichergestellt, dass unsere Mandanten aus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit einen nachhaltigen Mehrwert erzielen. Der Gewinn besteht nicht in der Abwicklung möglichst vieler Mandate, sondern in der individuellen Betreuung von Mandaten, die zu uns passen.

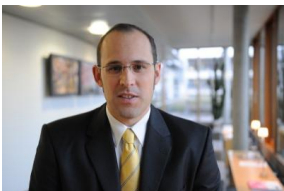


Wolfgang Berger

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Tel. 0711 2049-1167

Email: wolfgang.berger@ebnerstolz.de



Brent Schanbacher

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Tel. 0711 2049-1146

Email: brent.schanbacher@ebnerstolz.de

Impressum:

Herausgeber
Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft

Kronenstr. 30, 70174 Stuttgart
Tel: +49 711 2049-1140
Fax: +49 711 2049-1310
www.ebnerstolz.de
gesundheit@ebnerstolz.de

Redaktion:

Competence Center Gesundheitswesen
WP StB Wolfgang Berger
WP StB Brent Schanbacher

Die einzelnen Beiträge enthalten nur allgemeine Informationen über bestimmte Themen. Sie können daher eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Bitte sprechen Sie uns an.

Ebner Stolz Mönning Bachem bietet Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung aus einer Hand. Als unabhängige Beratungsgesellschaft gehören wir mit rund 850 Mitarbeitern zu den zehn großen, etablierten Unternehmen der Branche in Deutschland. Wir sind Mitglied bei NEXIA International.

Berlin | Bonn | Bremen | Düsseldorf | Frankfurt | Hamburg | Hannover | Kiel | Köln | Leipzig | München | Reutlingen | Siegen | Solingen | Stuttgart